



Freshfields Bruckhaus Deringer

27. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

*Country-by-Country Reporting: Gesetzgebungsstand,
Rechtsprobleme, Bestandsaufnahme*

Systematische Einführung

RA/StB/FAStR Prof. Dr. Jochen Lüdicke
Honorarprofessor Heinrich-Heine-Universität
Präsident Bundesverband der Steuerberater e.V.

Düsseldorf, 25. April 2016

Überblick über das BEPS-Projekt

Teil 1

1. Überblick über das BEPS-Projekt

Daten und Fakten

- **Auslöser:** Öffentliche Diskussion über legale Steuervermeidungsstrategien multinational tätiger Unternehmen
- **Beteiligte:** Mehr als 60 Staaten, darunter alle G20- und OECD-Mitglieder, auch Schwellen- und Entwicklungsländer; zudem internationale Organisationen wie UNO, EU und IWF
- **Daten**
 - **Jun. 2012:** BEPS wird im Rahmen des G20-Treffens in Mexiko auf hoher politischer Ebene diskutiert
 - **Nov. 2012:** Auf Initiative von Wolfgang Schäuble und George Osborne beauftragen die G20 die OECD, den Sachstand bzgl. BEPS zu ermitteln und internationale Standards vorzuschlagen
 - **Feb. 2013:** OECD legt Sachstandsbericht vor
 - **Jul. 2013:** **OECD legt BEPS-Aktionsplan mit 15 Einzelmaßnahmen vor; G20-Regierungschefs billigen Aktionsplan**
 - **Sep. 2014:** OECD legt sieben Zwischenberichte vor
 - **Okt. 2015:** OECD legt 15 Abschlussberichte vor; 13 enthalten Handlungsempfehlungen
 - **Nov. 2015:** **G20-Leader billigen Abschlussberichte**

BEPS-Umsetzung

- OECD hat lediglich Handlungsempfehlungen gegeben
- Mit dem vorläufigen Abschluss des Projekts beginnt nun die Phase der Implementierung in nationales Recht und DBA
- In Deutschland wird ein BEPS-Umsetzungsgesetz 2016 erwartet
- Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Anti-BEPS-Richtlinie im Januar 2016 vorgelegt



1. Überblick über das BEPS-Projekt

Die inhaltlichen Schwerpunkte

Berichte	<ul style="list-style-type: none">• AP 1: Untersuchung der Besteuerungsprobleme der digitalen Wirtschaft• AP 11: Entwicklung von Methoden zur Erfassung und Analyse von BEPS-Daten und Gegenmaßnahmen		
Handlungsempfehlungen	<ul style="list-style-type: none">• AP 2: Neutralisierung der Effekte von hybriden Gestaltungen• AP 3: Stärkung der Hinzurechnungsbesteuerung• AP 4: Begrenzung der Gewinnverlagerung durch übermäßigen Zinsabzug <p>Kohärentes Steuerrecht</p>	<ul style="list-style-type: none">• AP 5: Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken (Vorzugsregime)• AP 6: Verhinderung von Abkommensmissbrauch• AP 7: Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte• AP 8 - 10: Verrechnungspreise in Bezug auf IP, Risiken, Kapital, risikoreiche Transaktionen, streitanfällige neue Kategorie der Wertschöpfung? <p>Substanz als Anknüpfungspunkt der Besteuerung</p>	<ul style="list-style-type: none">• AP 5: Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken (Informationsaustausch bei Rulings/APAs)• AP 12: Offenlegung aggressiver Steuerplanungsmodelle• AP 13: Anpassung der Verrechnungspreis-Dokumentation (insb. Country by Country-Reporting)• AP 14: Verbesserung von Streitbeilegungsprozessen <p>Transparente Unternehmensbesteuerung</p>
	<ul style="list-style-type: none">• AP 15: Umsetzung teilweise durch multinationales Instrument		

1. Überblick über das BEPS-Projekt

Rechtsnatur der OECD-Empfehlungen

- OECD-Empfehlungen haben völkerrechtlich keine Bindewirkung („soft law“)
- Zustimmung der G20-Regierungschefs ist jedoch ein starkes politisches Signal
- In den meisten Ländern wird mit einer teilweisen Umsetzung der BEPS-Handlungsempfehlungen zu rechnen sein

Verbindlichkeit der Umsetzung

Verbindliche Umsetzung zur Vermeidung eines schädlichen Steuerwettbewerbes zwischen den Staaten (level the playing field)	Programmsätze, die umgesetzt werden sollen , ohne dass Einigkeit hinsichtlich einer Verbindlichkeit erreicht werden konnte	Best practice-Beispiele (unverbindliche Vorschläge, die umgesetzt werden können)
<ul style="list-style-type: none">• AP 5 (Modified Nexus Approach und Informationsaustausch bei Rulings/APAs)• AP 6 (Verhinderung von Treaty-Shopping)• AP 13 (Country by Country-Reporting)• AP 14 (Mindeststandard bei Verständigungsverfahren)	<ul style="list-style-type: none">• AP 2 (Hybride Strukturen)• AP 4 (Einschränkung des Zinsabzuges)• AP 7 (Verhinderung der Umgehung des Status als Betriebsstätte)• AP 8 – 10 (Anpassung der Verrechnungspreisrichtlinien)	<ul style="list-style-type: none">• AP 3 (Hinzurechnungsbesteuerung)• AP 12 (Offenlegung aggressiver Steuergestaltungen)



Freshfields Bruckhaus Deringer

EU-Politikansätze und Rechtssetzungsmaßnahmen

Teil **2**

2. Aktivitäten der EU

Aktionsplan für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der EU

- EU-Kommission hat im Rahmen des Aktionsplans **fünf Schwerpunkte** gesetzt:
 - Gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
 - Besteuerung am Ort der Wertschöpfung (Betriebsstättenbegriff, CFC-Regeln)
 - Bessere Rahmenbedingungen für Unternehmen (Streitbeilegungsverfahren)
 - Mehr Steuertransparenz
 - Bessere Koordinierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Anti Tax Avoidance Package (ATAP) der EU-Kommission vom 28.01.2016

- Entwurf einer Anti-BEPS-Richtlinie, welche sechs Bereiche enthält:
 - Beschränkung des Zinsabzugs (Art. 4 RL-E)
 - Wegzugsbesteuerung (Art. 5 RL-E)
 - Switch-over (Art. 6 RL-E)
 - Allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch (Art. 7 RL-E)
 - Hinzurechnungsbesteuerung (Art. 8, 9 RL-E)
 - Hybride Gestaltungen (Art. 9 RL-E)
- Vorschlag einer Ergänzung der Amtshilfe-RL zur Implementierung des Country by Country-Reportings
- Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer DBA
- Vorschlag einer Strategie zum Umgang mit Drittstaaten

Nationale Maßnahmen

3. Nationale Maßnahmen

a) Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zu der mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

b) Antrag der Länder BR-Drucks. 186/16 vom 15. April 2016

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Transparenz bei Steueroasen und Briefkastenfirmen



Country-by-Country-Reporting außerhalb von AP 13

Teil **4**

4. Country-by-Country Reporting

Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Bilanzrichtlinie (kein Steuergeheimnis!)

- EU-Kommission hat am 12.04.2016 einen Richtlinienentwurf zur Änderung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 veröffentlicht
- Entwurf enthält neue Berichtspflichten im Rahmen des Country-by-Country Reportings für große multinationale in der EU tätige Unternehmen:
 - wo sie ihre Gewinne erwirtschaften und ihre Steuern innerhalb der EU zahlen
 - über die zusammengefasste Höhe der außerhalb der EU gezahlten Steuern
- Auf jedes multinationale Unternehmen anwendbar, das innerhalb der EU tätig ist und dessen Umsatz 750 Mio. € übersteigt
- Insbesondere folgende Informationen müssten offengelegt werden:
 - Art der Tätigkeit
 - Anzahl der Mitarbeiter
 - Nettoumsatzerlöse
 - Gewinn vor Steuern
 - Höhe der in einem Land aufgrund der Tätigkeit in diesem Land angefallenen Steuer
 - Höhe der tatsächlich gezahlten Steuer
 - Kumulierter Gewinn
- Erklärungen über die Differenz zwischen angefallenen und tatsächlich gezahlten Steuern wären ebenfalls zu erbringen
- Die Informationen wären für mindestens fünf aufeinander folgende Jahre auf der Website zu veröffentlichen

5. Anhang

Literaturhinweise

- *Benz/Böhmer*, Das Anti Tax Avoidance Package der EU-Kommission zur Umsetzung der BEPS-Maßnahmen in der EU, DB 2016, 307 – 314.
- *Eilers/Schmitz*, BEPS – base erosion and profit shifting: Besteuerungsgrundlage und Gewinnverlagerung, ISR 2013, S. 68 – 75.
- *Eilers/OppeI*, BEPS erreicht die EU: Das Anti Tax Avoidance Package der EU-Kommission, IStR 2016, S. 312 – 319.
- *Lüdicke/OppeI*, Der Vorschlag der EU-Kommission einer Anti-BEPS-Richtlinie, ein erster Überblick, BB 2016, 351 – 356.
- *Lüdicke/OppeI*, Kommissionsentwurf einer Anti-BEPS-Richtlinie: Grundlegende Änderungen und Verschärfungen des deutschen Rechts, DB 2016, 549 – 555.
- *OppeI*, Der Aktionsplan für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der EU, IStR 2015, S. 813 – 819.
- *OppeI*, Das BEPS-Projekt der OECD/G20: Kerninhalte der Abschlussberichte und mögliche Auswirkungen aus das deutsche (internationale) Steuerrecht, SteuK 2016, S. 53 – 59.
- *OppeI*, Das ATAP der EU-Kommission – Wichtige Maßnahme zum Schutz des Binnenmarkts oder schädlicher Aktionismus?, SteuK 2016, S. 167 - 171

Internetverweise

- OECD-Materialien abrufbar unter: <http://www.oecd.org/ctp/beps.htm>



Herzlichen Dank!

This material is provided by the international law firm Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (a limited liability partnership organised under the law of England and Wales) (the UK LLP) and the offices and associated entities of the UK LLP practising under the Freshfields Bruckhaus Deringer name in a number of jurisdictions, and Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP, together referred to in the material as 'Freshfields'. For regulatory information please refer to www.freshfields.com/support/legalnotice.

The UK LLP has offices or associated entities in Austria, Bahrain, Belgium, China, England, France, Germany, Hong Kong, Italy, Japan, the Netherlands, Russia, Singapore, Spain, the United Arab Emirates and Vietnam. Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP has offices in New York City and Washington DC.

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.

© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2016

DAC20855352

